

**Selbstständige
Existenz**

**KVJS
RATGEBER**



**Existenzgründung
und Existenzhaltung
für schwerbehinderte
Menschen**

» Impressum

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg (KVJS)

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon: 0711 6375-0

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Redaktion:

Monika Kleusch

Text:

Monika Kleusch, Ralf Schmid

Gestaltung:

www.mees-zacke.de

Foto Titelseite:

Photographee.eu - Fotolia

Druck:

Texdat-Service gGmbH, Weinheim

Bestellung/Versand:

Telefon 0721 8107-942, integrationsamt@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichten. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

4. überarbeitete Auflage

Januar 2019

» Inhaltsverzeichnis

Seite 4	Vorwort
Seite 5	Wer kann gefördert werden?
Seite 6	Was bedeutet Selbstständigkeit?
Seite 7	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?
Seite 11	Wann muss ein Antrag gestellt werden?
Seite 12	Welche Unterlagen sind notwendig?
Seite 13	Was wird bei einer Existenzgründung gefördert?
Seite 16	Wie wird Existenzhaltung unterstützt?
Seite 18	Gibt es zusätzliche Leistungen?
Seite 20	Wie läuft die Förderung ab?
Seite 22	Ein-Blicke in die Praxis
Service	
Seite 24	Checkliste Businessplan
Seite 26	Nützliche Internet-Adressen
Seite 27	Ihre Fachberaterinnen

» Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Wer sich selbstständig machen will, muss sich umfassend informieren und sorgfältig planen, um einem Scheitern vorzubeugen. Schwerbehinderte Existenzgründer finden im Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) einen kompetenten Ansprechpartner auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit und darüber hinaus.

Das Integrationsamt kann den Aufbau wie auch die Erhaltung einer beruflichen Existenz für schwerbehinderte Menschen durch finanzielle Leistungen fördern. Eine genaue Analyse von Stärken und Schwächen des Existenzgründungsprojekts soll verhindern, dass hoffnungsvolle Existenzgründer nach wenigen Jahren hochverschuldet vor der Insolvenz stehen. Eine sorgfältige Prüfung der Anträge durch das Integrationsamt ist deshalb keine bürokratische Schikane, sondern eine wichtige Vorsichtsmaßnahme im Interesse aller Beteiligten.

In diesem Ratgeber finden Sie alle nötigen Informationen und Unterstützungen, um gemeinsam mit den Fachleuten des KVJS-Integrationsamts als schwerbehinderter Existenzgründer eine – auch längerfristig tragfähige – berufliche Existenz aufzubauen und zu erhalten.

Dabei wünschen wir Ihnen viel Erfolg.



Landrat a. D. Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender



Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

» Wer kann gefördert werden?

Das KVJS-Integrationsamt kann Sie bei der Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz unterstützen, wenn

- Sie anerkannt schwerbehindert sind oder von der Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurden
- Ihnen nicht zumutbar ist, die Kosten selbst zu tragen
- Sie keine vorrangigen Leistungen für denselben Zweck erhalten können oder erhalten haben (zum Beispiel von der Rentenversicherung, der Agentur für Arbeit, der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft, der Unfall- oder Haftpflichtversicherung)
- die berufliche Selbstständigkeit auf Dauer geplant ist
- die berufliche Selbstständigkeit Ihre Haupt-Erwerbsquelle ist
- Sie von der selbstständigen Tätigkeit ohne zusätzliche staatliche Unterstützung leben können.

Rechtsgrundlagen

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) fördert die „Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“. Es gleicht Nachteile im Arbeitsleben aus, die aufgrund einer Behinderung bestehen. Gesetzliche Regelungen zur Förderung von Selbstständigen gibt es in Paragraf 185 Absatz 3 SGB IX und in den Paragrafen 18 und 21 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Allerdings: Auf die meisten unserer Leistungen haben Sie keinen rechtlichen Anspruch. Es sind Ermessensleistungen. Das bedeutet, dass das KVJS-Integrationsamt im Einzelfall entscheidet, ob Sie eine Leistung im Sinne des Gesetzes bekommen können.

» Was bedeutet Selbstständigkeit?

Beruflich selbstständig sind Sie, wenn Sie in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis arbeiten. Niemand erteilt Ihnen Weisungen. Als Selbstständiger tragen Sie das unternehmerische Risiko. Ein weiteres Merkmal für Selbstständigkeit ist, dass Sie Ihre Arbeit und Arbeitszeit frei gestalten können.

Eine besondere Form der Selbstständigkeit ist die Arbeit als Freiberufler. Meist handelt es sich dabei um eine künstlerische Arbeit oder um eine Arbeit im medizinischen Bereich. Ob Sie gewerbetreibend oder freiberuflich tätig sind, entscheidet das Finanzamt.

Auch wenn Sie sich aktiv an einem bereits bestehenden Unternehmen beteiligen, ist eine Förderung als Selbstständiger möglich. Der übernommene Anteil am Gesellschaftskapital soll mindestens zehn Prozent betragen.

Keine Förderung gibt es für:

- Kommanditisten
- Stille Gesellschafter

» Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Um als Existenzgründer auch längerfristig erfolgreich sein zu können, müssen eine Reihe unterschiedlicher Voraussetzungen im persönlichen, fachlichen, verwaltungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich erfüllt sein:

Ihre persönlichen Voraussetzungen

Selbstständig erfolgreich sind Sie nur, wenn Sie von Ihrem Geschäftskonzept überzeugt sind und Sie sich mit Ihrem Unternehmen identifizieren. Nur so können Sie es gut nach außen darstellen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie uns Ihr Geschäftskonzept (Businessplan) bei einem Gesprächstermin schriftlich und mündlich schlüssig präsentieren können.

Jedes Unternehmen birgt finanzielle und persönliche Risiken. Sie müssen deshalb persönliche Einschränkungen hinnehmen und unternehmerische Risiken tragen können. Das setzt physische und psychische Belastbarkeit voraus. Sie müssen so leistungsfähig sein, dass Sie den Kernbereich der Arbeit selbstständig erledigen können. Bei Bedarf lassen wir uns dies durch ein Gutachten bestätigen. Zum Beispiel, wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten oder einer Pflegestufe zugeordnet sind. Eine notwendige Arbeitsassistenz für unterstützende Arbeiten dürfen Sie selbstverständlich nutzen. Der Arbeitsumfang Ihrer selbstständigen Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen. Arbeiten Sie weniger, ist keine Förderung möglich.

Wenn Sie das Alter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht haben, endet in der Regel die Förderung des KVJS-Integrationsamtes.

Das marktfähige Konzept

Ihr Geschäftskonzept muss marktfähig sein. Das bedeutet, Ihr Unternehmen muss sich am Markt gegen Konkurrenz behaupten können und Ihnen eine ausreichende Existenzgrundlage bieten.

Zur Einschätzung der Marktfähigkeit holt das KVJS-Integrationsamt in der Regel ein Gründungsgutachten ein. Meistens erstellt dies die zuständige Kammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer), Innung oder sonstige berufsständische Vertretung.

Das Gründungsgutachten enthält

- eine Beurteilung Ihrer persönlichen und fachlichen Qualifikation,
- eine Einschätzung zur Marktsituation der entsprechenden Branche,
- eine Darstellung der örtlichen Verhältnisse (Konkurrenz, Kundschaft, Lage des Unternehmens etc.)
- Angaben zum notwendigen Kapitalbedarf,
- Prognosen/Berechnungen zu erzielbaren Erlösen.

Die Marktfähigkeit können Sie auch durch Absichtserklärungen von möglichen Kunden oder durch konkrete Auftragsabschlüsse nachweisen.



Die wirtschaftliche Tragfähigkeit

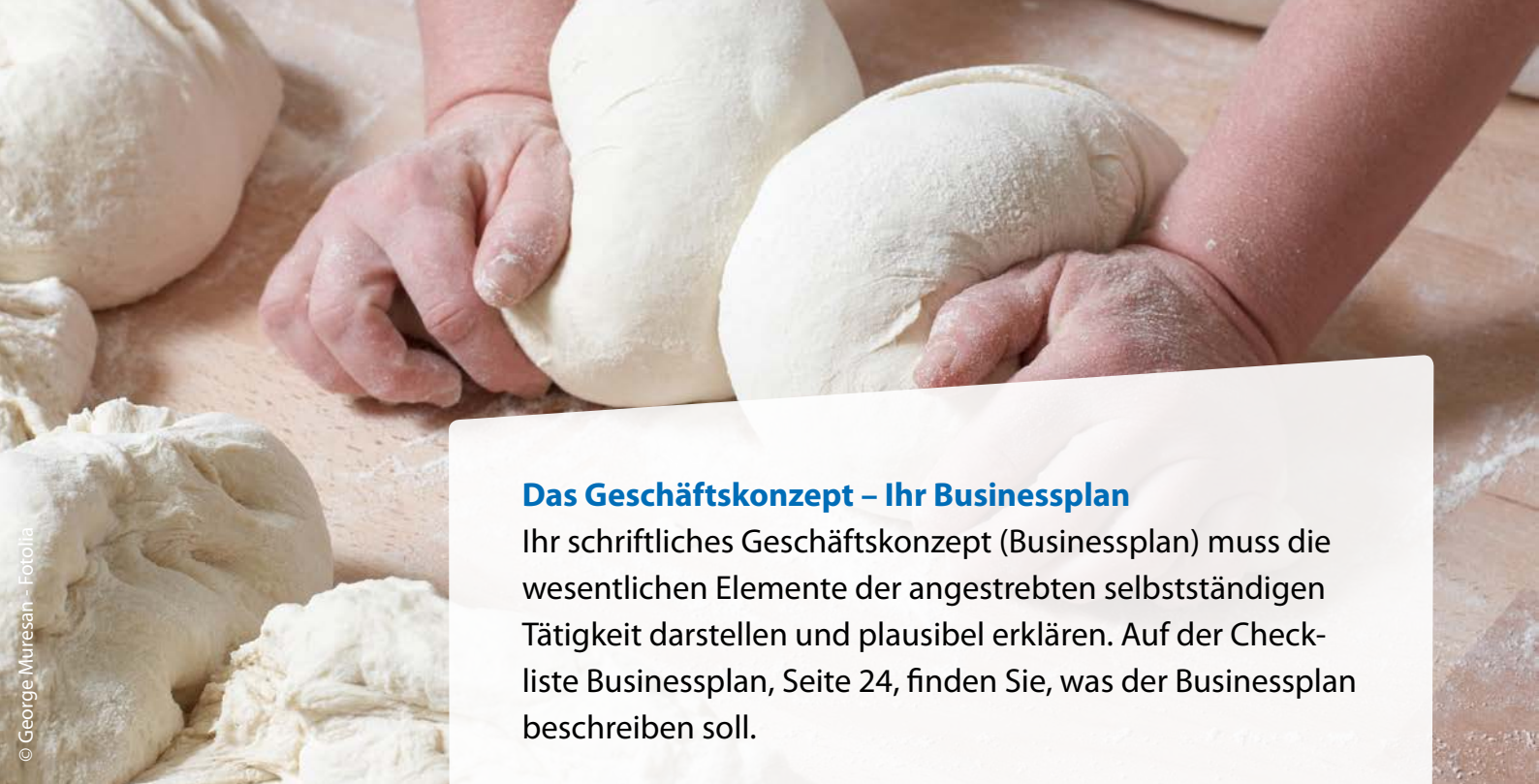
Wirtschaftlich tragfähig ist Ihre selbstständige Tätigkeit, wenn Sie davon leben können. Ihr regelmäßiges monatliches Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit darf daher nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Nach Abzug von Leistungen für die private Vorsorge, Zins- und Tilgungszahlungen muss außerdem mindestens der aktuelle Regelsatz der Sozialhilfe erzielt werden.

Berechnungsbeispiel (Monatsbeträge):

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Arbeitsumfang 150 Stunden monatlich):	1.500 Euro
<i>Altersvorsorge</i>	-200 Euro
<i>Kranken- /Pflegeversicherung</i>	-250 Euro
<i>Berufsunfähigkeitsversicherung</i>	-150 Euro
<i>Kredit für Eigenheim</i>	-700 Euro
Rest:	200 Euro

Die Einkünfte liegen zwar über dem gesetzlichen Mindestlohn. Mit dieser selbstständigen Tätigkeit bleiben Ihnen jedoch weniger als 424 Euro (derzeitiger Sozialhilfe-Regelsatz für den Haushaltsvorstand) zum Leben. Die selbstständige Tätigkeit sichert deshalb nicht Ihre Existenz und ist wirtschaftlich nicht tragfähig.

Spätestens 15 Monate nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes sollten Sie von Ihrer selbstständigen Arbeit leben können. Unter besonders schwierigen Umständen haben Sie bis zu drei Jahre Zeit. Die genannten Fristen gelten auch, wenn Sie das Geschäftsgebiet ändern oder der Umsatz vorübergehend zurückgegangen ist. Sie müssen in diesem Fall aber eine positive wirtschaftliche Prognose für Ihre selbstständige Tätigkeit nachweisen. Geeignet sind dazu beispielsweise Fortführungsprognosen Ihres Steuerberaters oder der Kammern. Auch eine Tragfähigkeitsbescheinigung der Bank ist möglich.



Das Geschäftskonzept – Ihr Businessplan

Ihr schriftliches Geschäftskonzept (Businessplan) muss die wesentlichen Elemente der angestrebten selbstständigen Tätigkeit darstellen und plausibel erklären. Auf der Checkliste Businessplan, Seite 24, finden Sie, was der Businessplan beschreiben soll.

Ihre fachliche Qualifikation

Sie müssen wissen, was Sie tun. Deshalb werden von Ihnen Kenntnisse der Branche, in der Sie tätig sein wollen, erwartet. Auch berufliche Erfahrung ist erwünscht, egal ob Sie abhängig beschäftigt oder schon selbstständig waren.

Ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Ihre sonstige Qualifikation weisen Sie mit Zeugnissen, Urkunden und Teilnahmebestätigungen für Fortbildungen nach. Dazu gehört bei Existenzgründern auch der Besuch eines Seminars für Existenzgründer.



Verwaltungsrechtliche Voraussetzungen

Zum Führen eines Unternehmens benötigen Sie meist verschiedene Genehmigungen und Zulassungen. Je nach Ihrem Gewerbe legen Sie bitte eine der folgenden Unterlagen vor:

- Erlaubnispflichtige Gewerbe (z.B.: Betrieb einer Gaststätte; Bewachungsgewerbe; etc.):
- Vorlage der behördlichen Erlaubnis
- Erlaubnisfreie Gewerbe: Gewerbeschein
- Handwerksbetrieb: Eintrag in Handwerkerrolle
- Freie Berufe: Anmeldung bei Finanzamt (Steuernummer).

» Wann muss ein Antrag gestellt werden?

Erst wenn der Antrag bewilligt ist, darf mit konkreten Maßnahmen begonnen werden. Wenn Sie Anschaffungen machen oder Verträge abschließen ohne einen bewilligten Antrag in der Tasche zu haben, tun Sie dies ausschließlich auf eigene Rechnung. Auch eine Nachfinanzierung ist nicht möglich! Wichtig ist deshalb, dass Sie frühzeitig Kontakt zum KVJS-Integrationsamt oder den anderen Förderern aufnehmen.

Wichtig!

Um Fördermittel vom KVJS-Integrationsamt zu erhalten gilt immer: Zuerst muss der Antrag gestellt werden!

Nachrang der Förderung durch das KVJS-Integrationsamt

Nachrang heißt, das KVJS-Integrationsamt fördert nur dann, wenn ein Antragsteller die nötigen Mittel nicht selbst aufbringen kann. Deshalb müssen Sie zuerst prüfen, ob Sie durch öffentliche Förderprogramme Geld erhalten können. Zum Beispiel gibt es Förderprogramme der L-Bank Baden-Württemberg, der KfW-Mittelstandsbank und der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg. Ausführliche Beratungen zu diesen Programmen erteilt Ihre Hausbank.

Die Anträge für die öffentlichen Förderprogramme wickelt Ihre Hausbank ab. Einige Förderprogramme stellen Sie von der Haftung frei. Das ist hilfreich, wenn Ihre Sicherheiten für den Förderkredit nicht ausreichen.

» Welche Unterlagen sind notwendig?

Wenn Ihr Firmensitz oder der Standort Ihrer wirtschaftlichen Existenz in Baden-Württemberg liegt, stellen Sie Ihren Förderantrag beim KVJS-Integrationsamt.

Das Antragsformular finden Sie unter

www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/selbststaendige.html

Sind Sie nicht in Baden-Württemberg tätig, finden Sie hier Ihr zuständiges Integrationsamt:

www.integrationsaemter.de/Kontakt

Diese Unterlagen fügen Sie bitte Ihrem ersten Förderantrag bei:

- Aktueller Bescheid des Versorgungs-/Landratsamtes über die Art der anerkannten Behinderung
- Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises
- Tabellarischer Lebenslauf
- Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung oder Nachweis über eine Gewerbeanmeldung
- Nachweis von der zuständigen Agentur für Arbeit über die Zeit der Arbeitslosigkeit, Gründerzuschuss/Einstiegsgeld sowie laufende Förderanträge
- Nachweis über Leistungen anderer Rehabilitationsträger (zum Beispiel Rentenversicherung)
- Nachweis über Antrag von Existenzgründungsdarlehen (Förderprogramme)
- Entscheidung der Bank über Existenzgründungsdarlehen
- Nachweis eines Geschäftskontos
- Nachweis über Existenzberatung bei den Kammern
- Aktuelle Schufa-Auskunft
- Businessplan (siehe Checkliste Businessplan, Seite 24)

» Was wird bei einer Existenzgründung gefördert?

Das KVJS-Integrationsamt bietet Ihnen kompetente persönliche Beratung und finanzielle Unterstützung auf Ihrem Weg in die Selbstständigkeit.



Gefördert werden unter anderem:

- Kosten für den Umbau und die Instandsetzung von Gebäuden oder Geschäftsräumen
- Kosten für Einrichtung und Ausstattung des Unternehmens
- Maschinen, Geräte, Kfz, die für die Arbeit erforderlich sind
- Übernahmepreis für das Unternehmen und Gesellschaftsanteile
- Kauf von Patenten und Lizenzen bei neu gegründeten Unternehmen
- Kosten für Marketing bei neu gegründeten Unternehmen
- Modernisierung und Instandhaltung für Ausstattung, die wegen der Behinderung notwendig ist, um die selbstständige Existenz zu erhalten



Gefördert werden NICHT:

- Grundstücks- und Neubaukosten
- Personalkosten
- Kosten des laufenden Betriebes (zum Beispiel Strom, Heizung)
- Kauf von Patenten und Lizenzen, Kosten für Marketing bei bestehenden Unternehmen
- Kosten für Marketing bei bestehenden Unternehmen
- Kapitaleinlagen von Gesellschaftern

FÖRDERMITTEL

© dessauer - Fotolia

Möglichkeiten der finanziellen Förderung

Für die Existenzgründung bietet das KVJS-Integrationsamt zinsfreie Darlehen bis 20.000 Euro an. Diese müssen mit mindestens zehn Prozent jährlich getilgt werden. Im Jahr der Auszahlung und dem darauffolgenden Jahr kann je nach Sachlage von der Tilgung absehen werden. Vor der Vergabe eines Darlehens müssen Sie in der Regel eine aktuelle Schufa-Auskunft vorlegen.

Alternativ können Sie einen Zinszuschuss für ein Bankdarlehen in Höhe von 50 Prozent der anfallenden Zinsen bis maximal 10.000 Euro erhalten.

Wenn Ihnen wegen Ihrer Behinderung zusätzliche Aufwendungen für die Ausstattung Ihres Arbeitsplatzes entstehen, können diese durch Zuschüsse ausgeglichen werden. Meist übernimmt das KVJS-Integrationsamt die behinderungsbedingten Kosten in voller Höhe. Entsteht Ihnen neben dem beruflichen überwiegend ein privater Nutzen, wird dies jedoch bei der Zuschusshöhe berücksichtigt. Auch bei besonders gutem Einkommen vermindert sich die Förderung.

Sicherheiten

Auch Sie geben sicher niemandem Geld, wenn Sie unsicher sind, ob Sie das Geld zurückbekommen oder ob das Geld bestimmungsgemäß verwendet wird.

Art und Umfang der Sicherheiten, die Sie bieten müssen, sind je nach Sachlage unterschiedlich.

Hier einige Beispiele für Sicherheiten:

- bei Kauf eines Kfz: Hinterlegung des Kfz-Briefes (Sicherungsübereignung) und Vollkaskoversicherung
- Dingliche Sicherheit (zum Beispiel Grundschuld)
- Lebensversicherung (Rückkaufswert beachten)
- Gebundenes Sparguthaben oder Festverzinsliche Wertpapiere
- Selbstschuldnerische Bürgschaft (Solvenz der Bürgen muss nachgewiesen werden, Einzelbürgschaft bis maximal 10.000 Euro möglich)

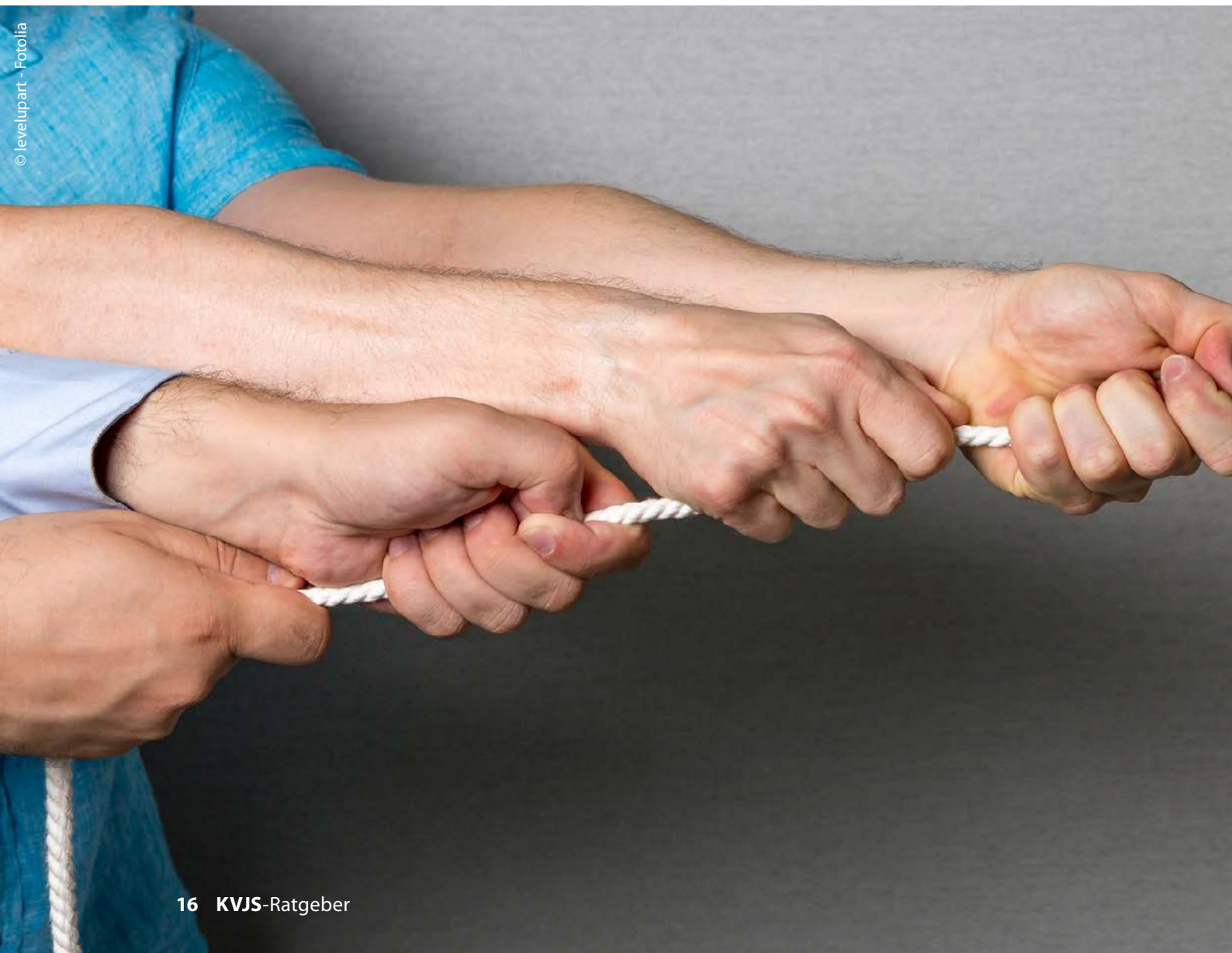
Mikrodarlehen unter 5.000 Euro kann das KVJS-Integrationsamt im Einzelfall ohne Sicherheiten gewähren.



» **Wie wird Existenzerhaltung unterstützt?**

Für den Erhalt Ihrer selbstständigen beruflichen Existenz kann das KVJS-Integrationsamt ab einem Kreditbedarf von 3.000 Euro ein Darlehen gewähren. Die Darlehenshöhe beträgt bis zu 10.000 Euro. Der Zinszuschuss zu einem Bankdarlehen beträgt maximal 7.500 Euro.

Sollte im Laufe Ihrer selbstständigen Tätigkeit behinderungsbedingt eine Anpassung Ihres Arbeitsplatzes nötig sein, kann dies ebenfalls gefördert werden, falls die Kosten 100 Euro übersteigen.



Ihre Eigenbeteiligung (bei Zuschuss)

- Investitionen mit überwiegend privatem Nutzen: mindestens 20 Prozent der förderbaren Kosten.
- Investitionen ohne überwiegend privaten Nutzen, aber bei besonders gutem Einkommen: fünf Prozent des betrieblichen Ertrags. Besonders gute Einkommensverhältnisse liegen dann vor, wenn Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (54.450 Euro im Jahr 2019) um das 1,5-fache übersteigt. Abweichungen von diesen Regelungen sind in besonderen Fällen möglich. Die Gewinnermittlung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Jahresabschlusses oder der aktuellen Einnahmenüberschussrechnung.

Diese Unterlagen müssen Sie vorlegen, wenn Sie als Selbstständiger schon Leistungen vom KVJS-Integrationsamt erhalten:

- Formloser Förderantrag
- Einkommensteuerbescheid
- Gewinnermittlung mit Kontennachweis
- Aktueller Bescheid des Versorgungs-/Landratsamtes über die Art der anerkannten Behinderung
- Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises
- Nachweis über Geschäftskonto

» Gibt es zusätzliche Leistungen?

In besonderen Fällen können Sie weitere Hilfen erhalten. Dies gilt aber nur dann, wenn keine andere Behörde für die Leistung zuständig ist.

Arbeitsassistenz: Wenn sie für den Erhalt Ihrer selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist. Sofern Sie eine Arbeitsassistenz benötigen, um sich beruflich selbstständig machen zu können, müssen Sie sich an die Träger der beruflichen Rehabilitation wenden. Zum Beispiel die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung. Eine Arbeitsassistenz wird nur gefördert, wenn sie wegen der Behinderung regelmäßig erforderlich ist. Den Kern Ihrer Arbeit müssen Sie außerdem noch selbst erledigen können. Halten Sie die Arbeitszeiten und die Arbeiten Ihrer Assistenzkraft über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten schriftlich fest. Fügen Sie diese Dokumentation Ihrem Förderantrag bei.

Auto: Wenn das Kraftfahrzeug zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig ist oder wenn Sie es benötigen, um den Arbeitsplatz am Unternehmenssitz erreichen zu können. Welche Förderrichtlinien (Hilfe für Selbstständige oder Kfz-Hilfferverordnung) angewandt werden, hängt von Ihrer konkreten Situation ab. Die Förderhöhe richtet sich dabei nach der rechtlichen Grundlage.

Fortbildung: Förderfähig sind Kosten für Fortbildungen, die speziell auf Ihre Bedürfnisse aufgrund der Behinderung angepasst sind. Je nach Art der Fortbildung müssen Sie einen Teil der Fortbildungskosten selbst tragen. Kosten für eine Ausbildung oder Umschulung können nicht gefördert werden.

Wohnung: Wenn sich der Arbeitsplatz in der Wohnung oder im Haus befindet. Umbauten in der Wohnung oder im Haus werden nur gefördert, wenn sie wegen Ihrer Behinderung für die Arbeit erforderlich sind.

Wenn es um die behinderungsgerechte Einrichtung oder Anpassung des Arbeitsplatzes geht, kann das KVJS-Integrationsamt seinen Technischen Beratungsdienst (TBD) einschalten. Der TBD berät auch bei notwendigen baulichen Maßnahmen und informiert über behinderungsgerechten Umbau von Autos.





» **Wie läuft die Förderung ab?**

Auszahlung der Fördergelder

Frühestens ab dem Monat der Antragstellung erhalten Sie Leistungen des KVJS-Integrationsamtes. Regelmäßige Leistungen werden meistens monatlich ausbezahlt.

Am Ende des Förderzeitraumes müssen Sie die Nachweise über die Verwendung des Geldes vorlegen.

Einmalige Auszahlungen erfolgen, wenn Sie die notwendigen Sicherheiten und geforderten Nachweise eingeschickt haben. Unter besonderen Umständen können Zuschüsse auch nach und nach ausbezahlt werden (Abschlagszahlungen).



Nach der Förderung

Nach der Förderung müssen Sie nachweisen, dass Sie die Fördergelder bestimmungsgemäß verwendet haben.

Dazu dienen beispielsweise:

- Rechnungen im Original
- Nachweise über Gebühren für eine Bankbürgschaft
- Gehaltsbescheinigungen von Arbeitsassistenten
- Gewinn- und Verlustrechnungen mit Kontennachweis (Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit)
- Bescheinigungen über Lieferung, Einweisung und Funktionsfähigkeit von geförderten technischen Arbeitshilfen
- Sicherheiten (Bürgschaften, notariell beglaubigte Eintragung einer Grundschuld)

In seinen Förderbescheiden setzt das KVJS-Integrationsamt fest, wie lange Sie die Fördermittel entsprechend des Förderzwecks nutzen müssen (Bindungsfrist). Für die Dauer dieser Frist müssen Sie jährlich nachweisen, dass Sie noch beruflich selbstständig sind. Falls Sie ein Darlehen erhalten haben, gilt dies bis zu seiner vollständigen Tilgung.

» Ein-Blicke in die Praxis

Der EDV-Experte

Alexander Betz kann nur eine Hand bewegen, mit der er seinen großen Elektro-Rollstuhl steuert. Doch mit seinem sehr beweglichen Verstand absolvierte er erfolgreich ein Informatik-Studium. Nach dem Studium zeigte sich, dass kein Arbeitgeber bereit war, dem schwerbehinderten Computerexperten die Chance zu geben, sein Können unter Beweis zu stellen.

Statt zu resignieren entschloss sich der Jung-Betriebswirt, das Wagnis der Selbstständigkeit einzugehen. Seine Idee: Er wollte einen Computerladen in seinem Heimatort Geislingen an der Steige eröffnen. Mit dieser Idee wandte er sich an das Integrationsamt. Gemeinsam wurde überlegt, ob ein solcher Laden eine langfristige Perspektive bieten würde. Finanzierungsplan, Rentabilitätsberechnung, Kostenvoranschläge über notwendige Investitionen, Sicherungsvorschläge – all dies musste sorgfältig ausgearbeitet werden, sollte das Unternehmen eine Zukunft haben. Auch die IHK wurde um eine Stellungnahme gebeten.

Als alle notwendigen Informationen auf dem Tisch des Integrationsamts lagen, blinkte für den geplanten Computerladen bald das grüne Licht. Das Integrationsamt bezahlte alles, was nötig war, um die Nachteile der Behinderung auszugleichen: Den rollstuhlgerechten Umbau des vorgesehenen Ladenlokals, den notwendigen Fahrdienst für den Geschäftsinhaber und einen Arbeitsassistenten, um seine starke Bewegungseinschränkung auszugleichen.

Alexander Betz ist mittlerweile ein gefragter Netzwerk-Experte. Seine „Computer-Oase“ bietet nicht nur ihrem Inhaber sondern auch zwei Angestellten eine berufliche Perspektive.



Die Psychologin

Die ersten Anzeichen einer ernsthaften Augenerkrankung zeigten sich bei Susanne Marquart (Name geändert) bereits während ihres Psychologie-Studiums. Als die frischgebackene Diplom-Psychologin ihre erste Stelle in einem Krankenhaus antrat, war sie weitgehend erblindet: nur hell und dunkel konnte sie noch unterscheiden.

Nach einigen Jahren lief Susanne Marquarts Stelle aus. Sie wurde arbeitslos. Die Psychologin entschied sich dafür, mit Unterstützung des Integrationsamts eine eigene psychotherapeutische Praxis zu eröffnen. Die kassenärztliche Zulassung lag vor, Berufserfahrung hatte sie am Krankenhaus sammeln können. Der Bedarf für eine Praxis am Wohnort Susanne Marquarts war ebenfalls vorhanden.

Das Integrationsamt bewilligte ein Darlehen für die Einrichtung der Praxisräume und einen Zuschuss für eine blindengerechte Computerausstattung. Außerdem beteiligt sich das Integrationsamt mit einer Pauschale an den Kosten für eine Arbeitsassistentin, die Susanne Marquart bei Büroarbeiten unterstützt und sie zu Terminen fährt.

Seit 2001 hilft Susanne Marquart nun mit einem breiten therapeutischen Angebot ihren Patientinnen und Patienten in ihrer eigenen Praxis.

» Checkliste Businessplan

Ihr Businessplan muss folgende Angaben enthalten:

Unternehmensprofil

- Gründungsdatum, Rechtsform
- Zugehörigkeit zu Kammern oder Verbänden
- Bestehendes Produktprogramm/Dienstleistung
- (z. B. bei Betriebsübernahmen)
- Beteiligungen (Struktur und Inhalte der Beteiligung)

Besitzverhältnisse

- Firmeninhaber
- Beteiligungen
- Partner

Unternehmensziele

- Ausgangslage
- Angestrebte Ziele (welche Kundengruppe soll bedient werden; geplante Strategie zur Zielerreichung)
- Wie verlief eine bisherige Geschäftstätigkeit
- (bei Übernahme oder Einstieg in ein Unternehmen)

Produkt, Dienstleistung, Herstellung, Kunden

- Nutzen für den Kunden, Marktanalyse, Marktpotential, Umfeld
- Unterscheidung zu anderen Mitbewerbern,
- Alleinstellungsmerkmale
- Wettbewerbsvergleich, Wettbewerbsanalyse
- Herstellung, Leistungserstellung
- Kosten, Preise (Kalkulation)
- Zeitplanung





Unternehmensführung und Unternehmensorganisation

- Kompetenz/Qualifikation des Existenzgründers (Ausbildung, beruflicher Werdegang, praktische Erfahrungen, Lebenslauf)
- Fachliche, branchenspezifische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Kompetenz der Mitarbeiter
- Organisation des Unternehmens

Finanzplanung

- Detaillierte Kapitalbedarfsermittlung
- Detaillierte Investitionsplanung
- Umsatzplanung
- Gewinnermittlung mit Kontennachweis (Anlage)
- Liquiditätsplanung
- Kapitaldienstübersicht
- Aufstellung von Privatvermögen und Schulden
- Jahresabschluss der letzten 2 Jahre bei Übernahme/Beteiligung
- Vorschlag über Sicherheiten
- Finanzierung (Eigenkapital und Fremdkapital)

» Nützliche Internet-Adressen

Kammern und Unterstützungsnetzwerke

www.althilftjung.de

Beratung durch Senior-Experten aus der Wirtschaft zur Existenzgründung und -sicherung.

www.ihk.de/existenzgruendung-und-unternehmensfoerderung

Die Leistungen der Industrie- und Handelskammern für Existenzgründer und Unternehmer

www.frauundberuf-bw.de

Ein Landesprojekt der Kontaktstellen Frau und Beruf in Baden-Württemberg.

www.handwerk-magazin.de

Branchenübergreifende Informationen zu Themen der Betriebsführung.

www.rkw-innovationsportal.de

Das Portal bietet eine Übersicht zu Fragen der Produktivität, des Innovationsmanagements und des ressourceneffizienten Wirtschaftens vor allem für kleine und mittlere Betriebe.

Banken

www.kfw-mittelstandsbank.de

Seite der Förderbank des Bundes mit Informationen zu Förderprogrammen, Checklisten, Eignungstest und zahlreiche Links.

www.l-bank.de

Die Staatsbank für Baden-Württemberg bietet auch ein Portal für Gründer.

Ministerien

www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.html

Zahlreiche Informationen bietet die Seite des Bundeswirtschaftsministeriums.

www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/arbeitsrecht.html

Informationen zu arbeitsrechtlichen Themen auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

www.gruendung-bw.de

Das baden-württembergische Wirtschaftsministerium informiert hier umfassend zu Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge.

» Ihre Fachberater

Standort Karlsruhe

Evelin Schweichart

Telefon: 0721 8107-972

Telefax: 0721 8107-903

evelin.schweichart@kvjs.de

Standort Stuttgart

Frank Gesche

Telefon: 0711 6375-322

Telefax: 0711 6375-260

frank.gesche@kvjs.de**Laura Teichmann**

Telefon: 0721 8107-950

Telefax: 0721 8107-903

laura.teichmann@kvjs.de**Sylvia Kaiser**

Telefon: 0711 6375-750

Telefax: 0711 6375-260

sylvia.kaiser@kvjs.de**Christian Vedder**

Telefon: 0721 8107-988

Telefax: 0721 8107-903

christian.vedder@kvjs.de**Ralf Schmid**

Telefon: 0711 6375-387

Telefax: 0711 6375-260

ralf.schmid@kvjs.de

Antragsformulare

Unsere Antragsformulare zu Existenzgründung und Existenzhaltung finden Sie im Internet unter:

www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/selbststaendige





KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 07 11 63 75-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de